



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Januar 1997 NR. 234

## **NEUENDORF: Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzelle GB Nr. 293) / Genehmigung**

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht bestehend aus:

- Übersichtsplan mit Geltungsbereich Abbauplanung 1:10'000, Zustand Heute 1:2'000, Abbaustand 1998 1:2'000, Abbaustand 2007 1:2'000, Abbaustand 2011 1:2'000, Endgestaltung Variante A, min. Auffüllung 1:2'000, Endgestaltung Variante B, max. Auffüllung 1:2'000, Profile 1:2'000
- Berichte zur Umweltverträglichkeit, umfassend Synthesebericht, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Flora-Fauna-Lebensräume, Raumplanung, Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 mit Flächennachweis
- Ergänzende Unterlagen nach Forderung des BUWAL: Konzept zum Schutz von Altholzbeständen, Konzept zur Sicherstellung von Wanderbiotopen für Flora und Fauna

zur Genehmigung.

Die Kiesgrube "Aegerten" Neuendorf wurde im Jahr 1971 durch die Vogt Kies AG Neuendorf von der Bürgergemeinde Neuendorf gepachtet. Seitdem wird die Grube durch die Vogt Kies AG betrieben. Die Kiesreserven der bewilligten Abbaufäche gemäss Gestaltungsplan RRB Nr. 408 vom 7. Februar 1984 sind aufgebraucht. Um die Versorgung der Region mit Kies auch nach Abbau der bewilligten Mengen zu gewährleisten ist eine Erweiterung der Grube geplant. Im noch rechtsgültigen Gestaltungsplan war vorgesehen, das Abbaureal in westliche und südliche Richtung zu erweitern. Der am 27. Februar 1990 herrschende Sturm „Vivian“ richtete aber in einem für einen späteren Abbau vorgesehenen Abbauggebiet im Neuendorfer Wald („Hessenban“) so grosse Schäden an, dass erwogen wurde, dieses Windfallgebiet zuerst für eine Erweiterung zu nutzen. Argumente für diese Änderung waren vor allem der Verzicht auf eine definitive Bestockung bis zu einem Zeitpunkt nach der Rekultivierung sowie die Eliminierung des Risikos, dass an gleicher Stelle in 50 - 70 Jahren wieder Wald wegen des Kiesabbaus hätte gerodet werden müssen. Darüber hinaus hätte auch bei einer Erweiterung nach Westen und Süden Wald in noch nicht schlagreifem Alter gerodet werden müssen. Aus Vernunftgründen, im Sinne einer möglichst langen Walderhaltung wurde vom Amt für Raumplanung am 20. August 1996 der Erweiterung in den „Hessenban“ zugestimmt.

### **2. Erwägungen**

Die Bürgergemeinde Neuendorf und die Vogt Kies AG in Neuendorf beabsichtigen, die Kiesgrube „Aegerten für die nächsten 18 Jahre um 7.265 ha nach Nordosten in den Wald zu erweitern. Auf der gesamten Fläche erfolgt ein Abbau bis zu einer Kote von 420 m ü.M. (d.h. Trockenabbau).

Die Erweiterung soll in zwei Etappen (1. Etappe 1995 bis ca. 2007, 2. Etappe ca. 2007 - 2013) erfolgen und den Abbau eines Gesamtvolumens von 767'300 m<sup>3</sup> Kies (lose) ermöglichen. Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge beträgt ca. 42'000 m<sup>3</sup>. Die maximale Wiederauffüllungsmenge auf dem Erweiterungsgelände beträgt 922'000 m<sup>3</sup> (Variante B: maximale Auffüllung). Damit übernimmt die Kiesgrube „Aegerten“ eine wichtige Funktion bei der Entsorgung von Aushub, wie es das Konzept über die Aushubablagerung im Raume Olten-Gösigen-Gäu (OGG) vorsieht. Die variable Auffüllung und Rekultivierung der Grube ist mit zwei Auffüllszenarien im Gestaltungsplan dargestellt.

Das Gesuch der Bürgergemeinde Neuendorf um Bewilligung einer Rodung zwecks Erweiterung der Kiesgrube „Aegerten“ umfasst 72'650 m<sup>2</sup> Waldareal. In der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) des BUWAL vom 26. Januar 1996 wird die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Die relative Standortgebundenheit nach Art. 5 Abs. 2 Waldgesetz (WaG) gilt als nachgewiesen und die Voraussetzungen für den Rodungersatz (Art. 7 WaG) sind erfüllt. Auch liegen die vom BUWAL verlangten ergänzenden Unterlagen für die waldbauliche Behandlung von Altholzbeständen und die Sicherstellung eines permanenten Wanderbiotop-Angebotes für Flora und Fauna vor. Mit Verfügung vom 30. Dezember 1996 hat das BUWAL die nötige Rodungsbewilligung erteilt.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Der Bürgergemeinde Neuendorf wird mit der Rodungsbewilligung der Abbau bedeutender Kiesreserven ermöglicht. Daraus entstehen ihr erhebliche Vorteile im Sinne von Art. 9 WaG, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden. Gestützt auf die Richtlinie des Volkswirtschafts-Departementes für die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom Mai 1996 wird die Höhe der Abgabe auf Fr. 6.70 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die entsprechenden Abgaben fliessen gemäss § 5 Abs. 4 WaGSO zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Interesse der Walderhaltung und zur Förderung der Waldwirtschaft.

Der Standort der Kiesgrube und die vorgesehenen Abbaumengen stimmen mit den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes und dem Entwurf des kantonalen Richtplanes (Stand Oktober 1995) überein. Der Nachweis für den regionalen Bedarf an den vorgegebenen Abbaumengen ist gegeben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober bis zum 4. November 1995. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die aber - aufgrund des erarbeiteten Konzeptes für Verkehrsberuhigungsmassnahmen - wieder zurückgezogen wurde. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit und die Beschlussfassung über den Plan durch den Gemeinderat erfolgte am 3. Juni 1996.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m<sup>3</sup> (Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die Kiesgrube "Aegerten, Hessenban" Neuendorf überschreitet den Schwellenwert. Sie untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die möglichen Bodenbelastungen sowie Aspekte des Grundwasserschutzes, der Flora-Fauna-Lebensräume, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung sowie die Landschaft.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Mai 1996 das Vorhaben unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen als „umweltverträglich“. Die Anträge des Amtes für Umweltschutz anlässlich der vorläufigen Beurteilung vom 1. Juni 1995 wurden im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

Der Gemeinderat von Neuendorf hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung der Kiesgrube „Aegerten, Hessenban“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Die Rodungsbewilligung des BUWAL vom 30. Dezember 1996 betreffend der Rodung von 72'650 m<sup>2</sup> Waldareal im Gebiet „Aegerten, Hessenban“ der Gemeinde Neuendorf ist Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit dieser Rodungsbewilligung zu eröffnen.

### **3. Beschluss**

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan, "Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban" mit Sonderbauvorschriften (Teilparzelle GB Nr. 293) bestehend aus:

- Übersichtsplan mit Geltungsbereich Abbauplanung 1:10'000, Zustand Heute 1:2'000, Abbaustand 1998 1:2'000, Abbaustand 2007 1:2'000, Abbaustand 2011 1:2'000, Endgestaltung Variante A, min. Auffüllung 1:2'000, Endgestaltung Variante B, max. Auffüllung 1:2'000, Profile 1:2'000
- Ergänzende Unterlagen nach Forderung des BUWAL: Konzept zum Schutz von Altholzbeständen, Konzept zur Sicherstellung von Wanderbiotopen für Flora und Fauna

der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne, Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Der Kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen. Allfällige Abbaueinschränkungen im Zusammenhang mit dem in Bearbeitung stehenden Richtplan bzw. einer noch ausstehenden Luftmassnahmenplanung nach Art. 31 - 34 Luftreinhalteverordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.4. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL vom 30. Dezember 1996 eröffnet.

3.5. Für die bewilligte Rodung von 72'650 m<sup>2</sup> Waldareal hat die Bürgergemeinde Neuendorf eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von Fr. 6.70 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche zugunsten des kantonalen Forstfonds zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Schlagbewilligung. Eine Anpassung des Abgabesatzes an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Schlagflächen, die ab 1999 geräumt werden, bleibt vorbehalten.

3.6. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 15'000.-. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 8'500.-. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

**Kostenrechnung EG Neuendorf:**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung UVP:	Fr. 8'500.--	(Kto. 6820-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.07)
	<hr/>	
	Fr. 23'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.41

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

**Versand durch Amt für Raumplanung**

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3) (TS/nf), mit Akten und 1 gen. Dossier

[H:\RAUMPLAN\BDARPSTEWINWORD\RRBIGAEU\77AEGERT.DOC]

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Landschafts- und Heimatschutz

Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

BUWAL, Forstdirektion, 3003 Bern

Kantonsforstamt, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 2 gen. Dossier (später)

Kreisforstamt Gäu/Olten-West, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Übersichtsplan (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4623 Neuendorf, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen. Dossier (später), (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Planungskommission der EG, 4623 Neuendorf

Baukommission der EG, 4623 Neuendorf

Bürgergemeinde der EG, 4623 Neuendorf, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1 gen. Dossier (später)

Vogt Kies AG Neuendorf, Postfach, 4623 Neuendorf, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1 gen. Dossier (später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Dossier (später)

Staatskanzlei (**Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzellen GB Nr. 293) bestehend aus:**

- Übersichtsplan mit Geltungsbereich 1:10'000, Zustand Heute 1:2'000, Abbaustand 1998 1:2'000, Abbaustand 2007 1:2'000, Abbaustand 2011 1:2'000, Endgestaltung Variante A, min. Auffüllung 1:2'000, Endgestaltung Variante B, max. Auffüllung 1:2'000, Profile 1:2'000
- Ergänzende Unterlagen nach Forderungen BUWAL: Konzept zum Schutz von Altholzbeständen, Konzept zur Sicherstellung von Wanderbiotopen für Flora und Fauna

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Neuendorf und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 3. Februar bis zum 4. März 1997 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Neuendorf zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, gegen Punkt 3.5 des Beschlusses innerhalb von 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten).

(

(